

Richtlinien Beschaffungswesen

Standardisiertes Verfahren für Auftragsvergaben

Datum 13. Oktober 2020

Ordnungsnummer 721.111

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Grundsätze	3
	Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich	3
	Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich	3
II.	Vollzugsbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen im freihändigen Verfahren	3
	Art. 4 Einladungsverfahren im unterschwelligen Bereich	3
	Art. 5 Freihändiges Verfahren mit Einholung von Konkurrenzofferten	4
	Art. 6 Ausnahmen und Abweichungen	4
	Art. 7 Vergabe	4
	Art. 8 Vertragsabschluss	4
III.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 9 Inkrafttreten	5
	Art. 10 Übergangsbestimmungen	5

Gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 und in Übereinstimmung mit der Submissionsverordnung des Kantons Zürich vom 23. Juli 2003 (SVO)¹ erlässt der Gemeinderat nachfolgende Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Sämtliche Grundsätze übergeordneter Erlasse betr. das Submissionswesen gelten auch für das Vergabeverfahren gemäss den vorliegenden Richtlinien.

² Die in Art. 1 Abs. 3 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)² genannten Ziele gelten sinngemäss.

³ Grundsätze und Ziele dienen dazu, das bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.

Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Die Richtlinien sind anwendbar auf die Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen und Bauleistungen im Haupt-/Nebengewerbe.

² Sie regeln ausschliesslich das Vergabeverfahren unter den Schwellenwerten des freihändigen Verfahrens gemäss Art. 7 Anhang 2 IVöB.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹ An Submissionsverfahren können sich grundsätzlich auch Behördenmitglieder (eingeschlossen Mitglieder von Kommissionen) beteiligen. Die Beteiligung ist jedoch unzulässig, wenn diese wegen besonderer, im Amt erworbener Kenntnisse auf eine Benachteiligung der anderen Bewerber hinausläuft (Insiderwissen).

² Die gleiche Regelung gilt auch für nahestehende Unternehmungen, an denen diese Personen selbst, deren Ehepartner oder Verwandte ersten Grades massgeblich beteiligt oder in leitender Funktion tätig sind.

³ Das Behördenmitglied muss sein generelles Interesse an der Offertstellung spätestens im Zeitpunkt des Grundsatzentscheides über die Submission anmelden. Dies wird im Protokoll der Behörde oder Kommission vermerkt.

⁴ Wird die Meldepflicht gemäss Abs. 3 unterlassen, darf das betreffende Mitglied nicht an der Submission teilnehmen.

⁵ Vom Zeitpunkt der Anmeldung eines Teilnahmeinteresses ist es von der Teilnahme an Beratungen und Entscheiden über den Auftragsgegenstand sowie der Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Protokolle ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt bis zum Zeitpunkt des definitiven Entscheides über die Auftragsvergabe.

⁶ Direktaufträge an Behördenmitglieder dürfen nur unter den Voraussetzungen von Art. 5 erfolgen.

⁷ Es ist nicht zulässig, dass ein Behörden- oder Kommissionsmitglied bei einem Auftrag gleichzeitig als Auftragnehmer und als Vertreter der auftraggebenden Behörde oder Kommission mitwirkt.

⁸ Die gesetzlichen Ausstandsvorschriften gemäss § 42 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015³ bleiben vorbehalten.

II. Vollzugsbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen im freihändigen Verfahren

Art. 4 Einladungsverfahren im unterschweligen Bereich

¹ Wenn sachliche Gründe es rechtfertigen, kann auch im unterschweligen Bereich ein Einladungsverfahren durchgeführt werden. Dies ist zu Beginn des Vergabeprozesses festzulegen und den Submittenten mitzuteilen.

² Bei einer Vergabe im Einladungsverfahren sind die Vorschriften gemäss SVO einzuhalten.

¹ LS 720.11

² LS 720.1

³ LS 131.1

Art. 5 Freihändiges Verfahren mit Einholung von Konkurrenzofferten

¹ Bei Vergabesummen unter CHF 50'000.00 können Vergaben freihändig erfolgen. Auf ein Einholen von Vergleichsofferten kann verzichtet werden.

² Abgestuft nach Auftragssumme ist im freihändigen Verfahren mindestens die nachstehende Anzahl Offerten beizuziehen:

		Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen Nebengewerbe*	Bauleistungen Hauptgewerbe**
1 Offerte	unter	CHF 50'000	CHF 50'000	CHF 50'000	CHF 50'000
2 Offerten	unter	CHF 100'000	CHF 100'000	CHF 100'000	CHF 100'000
3 Offerten	unter	—	CHF 150'000	CHF 150'000	CHF 300'000

* Zum Baunebengewerbe gehören insbesondere Schreiner-, Maler-, Gips-, Dachdecker-, Plattenleger-, Gärtner-, Spenglerei-, Metallbau-, Elektro-, Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Lüftungsarbeiten. Massgebend sind jedoch immer die konkreten Umstände der einzelnen Ausschreibungen. Je nach Konstruktionsart und Bauweise ist es beispielsweise möglich, dass Zimmer- und Metallbauarbeiten auch unter das Bauhauptgewerbe fallen, wenn ihren Produkten eine tragende und beherrschende Funktion für das Bauwerk zukommt.

** Unter das Bauhauptgewerbe fallen in der Regel alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks, wie z.B. Maurer- und Betonarbeiten, Gerüstbau, Fassadenisoliationsarbeiten, Aushub-, Bagger- und Traxarbeiten, Strassenbau (inkl. Belageeinbau), Spezialtiefbau (Pfählungen, Baugrubensicherungen, Ankerarbeiten usw.), Steinhauer- und Steinbrucharbeiten, Abbruch.

Art. 6 Ausnahmen und Abweichungen

¹ In Abweichung von Art. 5 Abs. 2 kann ein Auftrag im freihändigen Verfahren aufgrund von weniger als der Anzahl genannter Offerten vergeben werden, wenn der Gemeinderat oder eine eigenständige Kommission unter Angabe der Gründe dies beschliesst.

² Die Ausnahmegründe gemäss § 10 SVO gelten sinngemäss.

³ Werden im freihändigen Verfahren mehrere Offerten eingeholt, so ist den Offertstellern das Vorgehen mit der ausdrücklichen Ankündigung „freihändiges Verfahren mit Einholung von Konkurrenzofferten“ offenzulegen. Es wird ein Offertöffnungsprotokoll erstellt. Auf Abgebotsrunden kann verzichtet werden.

⁴ Muss lediglich eine Offerte eingeholt werden, können die Konditionen mit dem Anbieter verhandelt werden. Kommt kein befriedigendes Angebot zustande, sind weitere Offerten einzuholen.

⁵ Die Verwendung eines Angebots als Grundlage für die Erstellung von Konkurrenzofferten ist nur mit Einverständnis des Erstellers zugelassen. Es dürfen dem Ersteller keinerlei Vorteile daraus entstehen.

⁶ Beauftragt die Vergabestelle im freihändigen Verfahren eine externe Firma oder Person mit der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses (Pflichten- oder Lastenheft), ist diese nur ausgeschlossen, falls ihr daraus Vorteile entstünden.

Art. 7 Vergabe

¹ Die Vergabestelle ist dafür verantwortlich, dass alle Anbieter die gleichen Angebotsbedingungen erhalten.

² Neben dem Preis einer Leistung können im Auswahlprozess weitere Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Sie müssen sachlich gerechtfertigt und dürfen nicht willkürlich gewählt sein.

³ Die Vergabestelle stellt sicher, dass bei Submissionen mit einem Vergabewert von unter CHF 50'000.00 immer wieder andere Unternehmen den Zuschlag erhalten (alternierende Vergabe).

Art. 8 Vertragsabschluss

¹ Der Vertragsabschluss erfolgt erst durch Unterschrift eines (privatrechtlichen) Vertrages mit dem obsiegenden Unternehmen.



² Nicht berücksichtigten Offertstellern wird eine schriftliche Absage erteilt. Auf Verlangen hin erfolgt dies mittels einer rekursfähigen Verfügung mit hinreichender Begründung.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Art. 10 Übergangsbestimmungen

Alle mit der Inkraftsetzung dieser Richtlinien noch nicht abgeschlossenen Submissionsverfahren werden nach den Bestimmungen der Richtlinien vom 23. Februar 2016 weitergeführt.

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber